

schaftscassen, soweit diese nicht in Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze steht, zu verbleiben.

Diejenigen beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude, welche nach zeitheriger Verfassung verpflichtet waren, einen Theil von ihren Ueberschüssen auf sogenannte Knappschaftskasse an die Knappschaftscassen abzugeben, haben diesen Beitrag auch ferner zu leisten.

b) Bei dem Kohlenbergbaue sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet, für ihre Bergarbeiter entweder besondere Unterstützungscassen einzurichten oder sich an bereits bestehende dergleichen anzuschließen; in beiden Fällen haben sie den Arbeitern den Eintritt in diese Cassen und die Beitragsleistung zur Bedingung der Arbeitsertheilung zu machen.

Die Unterstützungscassen müssen wenigstens dem Zwecke von Kranken- und Begräbniscassen entsprechen. Die Errichtung eigentlicher Knappschaftscassen zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbener Bergarbeiter bleibt freigestellt.

Die Behörden haben die Vereinigung vereinzelter Unterstützungscassen thunlichst zu erleichtern und alle darauf bezüglichen Geschäfte kosten- und stempelfrei zu expediren.

2. Die Bergwerksbesitzer haben zu den Unterstützungscassen Beiträge zu leisten, welche mindestens der Hälfte der von den sämtlichen Mitgliedern entrichteten Beiträge gleich kommen.

3. Die Einrichtung einer jeden Unterstützungscasse ist durch Statut festzustellen. In diesem ist insonderheit über die Höhe der Beitragsleistung und die zu gewährenden Unterstützungen, sowie über den Anspruch auf letztere und den Verlust desselben Bestimmung zu treffen.

Die Entwerfung und beziehentlich Abänderung der Statuten erfolgt durch die Bergwerksbesitzer und durch von den Mitgliedern gewählte Vertreter gemeinschaftlich und bedarf der Bestätigung durch die Ortsverwaltungsbehörde. Letztere hat auch über die bei der Entwerfung oder Abänderung der Statuten hervortretenden Differenzen zwischen den Werksbesitzern und Mitgliedern, unter Gehör derselben, nach Billigkeit zu entscheiden.

Wird ein Statut nach vorgängiger zweimaliger, mit Fristen von je sechs Wochen an den Bergwerksbesitzer zu erlassender Androhung von Geldstrafen bis zu 300 Thalern nicht vorgelegt, so hat die Ortsverwaltungsbehörde ein solches aufzustellen.